

**Amtliche Bekanntmachung des
Kreises Ostholstein
Fachdienst Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit
Anordnung zur Aufhebung der Aufstallung von Geflügel und zum weiter
bestehenden Verbot von Geflügelausstellungen (Allgemeinverfügung) vom
21.05.2021**

Aufgrund der §§ 6, 24, 26, und 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1324), des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16. Juli 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 141), des § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 sowie § 65 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung – GeflPestSchV) vom 08. Mai 2013 (BGBl. 1 S. 1212) sowie § 4 Absatz 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), jeweils in der zzt. geltenden Fassung wird Folgendes angeordnet:

- I. Die Allgemeinverfügung des Kreises Ostholstein vom 03.05.2021 zur Aufstallung von Geflügel in Gebieten mit besonderer ornithologischer Bedeutung wird aufgehoben.
- II. Auf dem Gebiet des gesamten Kreises Ostholstein ist die Durchführung von Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Geflügel (Enten, Fasane, Gänse, Hühner, Laufvögel, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner und Wachteln) weiterhin verboten.

Begründung:

zu I:

Gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung ist eine Aufstallung des Geflügels von der zuständigen Behörde anzuordnen, soweit dies auf Grundlage einer Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

In der aktuellen Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) vom 26.04.2021 wurde das Risiko der Ausbreitung in Wasservogelpopulationen und des Eintrags in Geflügelhaltungen und Vogelbeständen in diesem Jahr erstmals insgesamt als mäßig eingestuft.

In den vergangenen Wochen wurden keine Toffunde mehr gemeldet bzw. konnten diese nicht behördlich gesichert und beprobt werden. Auch in den angrenzenden Nachbarkreisen gab es keine positiven Nachweise der Geflügelpest bei Wildvögeln.

Daher wird die auf die Gebiete mit besonderer ornithologischer Bedeutung zurückgestufte Stallpflicht, verfügt am 03.05.2021 aufgehoben.

zu II:

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung ist es auch erforderlich, Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel zu verbieten, da weiterhin in Teilen Schleswig-Holsteins Nachweise der Geflügelpest erfolgen. Das Zusammentreffen von Vögeln unterschiedlicher Herkünfte, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden sowie der Personenverkehr, birgt die große Gefahr, dass es zu einer massiven

Verbreitung der Aviären Influenza kommt. Diese Maßnahme ist auch verhältnismäßig, weil sie geeignet, erforderlich und angemessen ist.

Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden und unmittelbar minimiert. Mildere Maßnahmen als die angeordnete sind nicht geeignet, um den Kontakt von Vögeln unterschiedlicher Herkunft und unerkannten Infektionsquellen auf Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art zu verhindern. In Anbetracht der mit der Ausbreitung der Aviären Influenza verbundenen immensen Folgen für die betroffenen Tiere und Tierhalter sowie der wirtschaftlichen Schäden für die Geflügelwirtschaft muss das Interesse des Veranstalters zurückstehen.

Anmerkung:

Öffentliche Bekanntgabe

Die Allgemeinverfügung wird am 21.05.2021 bekannt gegeben und gilt gemäß § 110 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

Die Allgemeinverfügung des Landes Schleswig-Holstein vom 11.11.2020 zur Festlegung von vorbeugenden Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelhaltungen ist weiterhin gültig.

Hinweis:

Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Tierseuchenverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können mit einem bis zu 30.000,- Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Ostholstein, Lübecker Str. 41, 23701 Eutin erhoben werden.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Gemäß § 37 des Tiergesundheitsgesetzes hat die Anfechtung einer Anordnung nach obigen Ziffern I und II keine aufschiebende Wirkung. Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wäre ein Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

Eutin, den 21.05.2021

KREIS OSTHOLSTEIN
Der Landrat
Fachdienst Lebensmittelsicherheit
und Tiergesundheit
Im Auftrage
gez. Dr. Marc Cursiefen
- Amtstierarzt –